

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**des Landratsamtes Ortenaukreis zur Unterschreitung des Schwellenwerts von 50  
bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen  
nach §§ 19 und 21 der Corona-Verordnung sowie § 2 der Corona-Verordnung  
Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit**

Das Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt – macht aufgrund von § 19 Absatz 5 Satz 1 und § 21 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 Folgendes bekannt:

**Im Ortenaukreis hat am Sonntag, den 30.05.2021, die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.**

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) nach § 28b Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Ortenaukreis lag am 26.05.2021 bei 37,4, am 27.05.2021 bei 31,6, am 28.05.2021 bei 29,9, am 29.05.2021 bei 27,1 und am 30.05.2021 bei 24,4 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das RKI).

Die Voraussetzungen der Regelung des § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO sind damit am Sonntag, den 30.05.2021, eingetreten. Die Rechtsfolgen treten nach § 21 Absatz 9 Satz 2 CoronaVO ab Montag, den 31. Mai 2021, in Kraft.

In Bezug auf den Betrieb der Schulen liegen die Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 CoronaVO ebenfalls am Sonntag, den 30.05.2021, vor. Die Rechtsfolgen treten nach § 19 Absatz 5 CoronaVO ab Dienstag, den 1. Juni 2021, in Kraft.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) ebenfalls am Sonntag, den 30.05.2021, vor. Die Rechtsfolgen treten nach § 2 Absatz 6 CoronaVO KJA/JSA ab Dienstag, den 1. Juni 2021, in Kraft.

Hinweise zur Regelung des § 21 Absatz 5 CoronaVO:

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO gilt im Ortenaukreis ab dem 31. Mai 2021, dass

1. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 CoronaVO für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal 10 Personen aus 3 Haushalten gilt; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit,
2. der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 und 68 Gewerbeordnung (GewO) allgemein gestattet ist; § 16 Absätze 1, 3 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 CoronaVO finden keine Anwendung; § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 CoronaVO bleibt unberührt,
3. der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 CoronaVO allgemein gestattet ist; § 16 Abs. 1 CoronaVO findet keine entsprechende Anwendung.

Es handelt sich um eine zusätzliche Öffnung bzw. Lockerung neben dem Stufenkonzept nach § 21 Absätze 1 bis 3 CoronaVO. Die bereits am 18.05.2021 für den Ortenaukreis bekannt gegebene und ab dem 20.05.2021 wirksam gewordene Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 CoronaVO gilt damit weiterhin zusätzlich zu dieser Lockerung.

Die hier bekannt gemachte Öffnung bzw. Lockerung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO gilt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im Ortenaukreis seit drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50 wieder überschreiten sollte. Die Rücknahme der Öffnung bzw. Lockerung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO tritt dann gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO am nächsten Tage nach der Bekanntmachung der Überschreitung des Schwellenwerts durch das Landratsamt Ortenaukreis ein.

Soweit in § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Abstands- und Hygieneregeln, die Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, zu Test-, Impf- oder Genesenennachweise sowie Flächen- oder Personenbegrenzungen der CoronaVO weiterhin und bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

Offenburg, den 30.05.2021

Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer

Landrat